



Mitteilung des Schweizerischen Bundesgerichts

(Art. 39 Abs. 3 BGG, Art. 11 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG)

An Alexander Christoph Neuenschwander, unbekanntem Aufenthalts.

Auf die Beschwerde vom 22. November 2024 hat das Bundesgericht am 20. Januar 2025 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Die Eingabe wird im Sinne der Erwägungen an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer mittels Publikation des Dispositivs im Bundesblatt, dem Staatssekretariat für Migration und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung VI, mitgeteilt.

Eine Kopie des Urteils steht Ihnen in der Gerichtskanzlei des Bundesgerichts, Avenue du Tribunal-Fédéral 29, 1000 Lausanne, zur Verfügung.

29. Januar 2025

2C_583/2024

Im Auftrag der Präsidentin
der II. öffentlichen-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts:

Die Bundesgerichtskanzlei



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesblatt
www.fedlex.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.

